

Görlitz, wozu auch die Regierungs-Haupt-Kassen treten in Oppeln, Liegnitz, Aachen, Coblenz, Düsseldorf, Trier, Marienwerder, Erfurt, Bromberg, Minden, Stolpe, Köslin, welche ebenfalls für Rechnung der Preussischen Bank Bank-Geschäfte vermitteln.

Was die Bank zu Görlitz betrifft, so umfaßt der Verwaltungs-Bezirk derselben die Kreise Görlitz, Freystadt, Sprottau, Löwenberg, Rothenburg, Sorau, Grünberg, Sagan, Bunzlau, Lauban, Hohenwerda.

Es ist daher den in dortigen Kreisen wohnenden Kaufleuten, Fabrikanten und sonstigen geschäftstreibenden Personen Gelegenheit gegeben, mit der Bank-Commandite zu Görlitz in directe Geschäfts-Verbindung zu treten.

Die Geschäfte können bestehen:

1. in Ertheilung von Darlehen

- a) gegen Unterpfand von edlen Metallen, worunter auch goldene und silberne Geräthschaften und Münzen gehören,
- b) gegen Unterpfand von inländischen Staatspapieren, Pfandbriefen, Eisenbahnpapieren u. s. w.,
- c) gegen Unterpfand solider Wechsel auf das In- und Ausland,
- d) gegen Unterpfand solcher Kaufmanns-Waaren, welche dem Verderben nicht ausgesetzt und leicht verkäuflich sind; hierzu sind zu rechnen: rohe und fertige Tuche, rohe Kattune, gewöhnliche glatte Leinwand; ferner: rohe Producte, Getreide aller Art, Wolle u. s. w.

Die Darlehne können genommen werden: a) auf bestimmte Zeit, b) auf unbestimmte Zeit, doch mit dem Rechte der täglichen Rückzahlung, und ist der Zinsfuß gegenwärtig bei ersteren 4 Procent, bei letzteren $4\frac{1}{2}$ Procent; die zu verpfändenden Effecten dürfen nicht außer Cours gesetzt sein.

2. im Ankauf von Wechseln

- a) auf Görlitz selbst,
- b) auf alle diejenigen Plätze, welche oben näher bezeichnet sind, und gegenwärtig in beiden Fällen gegen Vergütung von 4 Procent Zinsen für diejenige Zeit, welche die Wechsel noch zu laufen haben,
- c) auf's Ausland, welche an der Berliner Börse einen Cours haben, mit einem verhältnißmäßigen Cours-Abschlage.

3. in Ausstellung sofort zahlbarer Anweisungen auf die oben bezeichneten Plätze, wo Banken oder Regierungs-Hauptkassen existiren, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die hiesige Bank-Commandite.

Die Provision ist gegenwärtig $\frac{1}{7} \%$ für Anweisungen auf Breslau, Liegnitz, Oppeln, und $\frac{1}{8} \%$ für Anweisungen auf Berlin und die übrigen Bank-Plätze.

Für die Beträge der gekauften Wechsel und gewährten Darlehne werden auf Verlangen auch provisionsfreie Anweisungen auf Berlin, Breslau, Liegnitz und Oppeln ertheilt.

4. in Besorgung des An- und Verkaufs von inländischen Staatspapieren, Pfandbriefen, Eisenbahnpapieren ic. für öffentl. Behörden und Anstalten. (Privatpersonen sind hierbei ausgeschlossen.)
5. in Einziehung von fälligen Coupons, verlosten Papieren und Noten von inländ. Privat-Banknoten.

Görlitz, den 23. October 1851.

Die Handelskammer.